

BGer 9C 590/2016 vom 19. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_590_2016

FR: TF 9C 590/2016 du 19 septembre 2017

IT: TF 9C 590/2016 del 19 settembre 2017

Regeste

Invalidenversicherung (erstmalige berufliche Massnahme) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben gemäss Art. 16 Abs. 1 IVG Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht. U.a. gilt der Besuch einer Hochschule als erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 5 Abs. 1 IVV [SR 831.201]). Einem Versicherten entstehen aus der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten, wenn seine Aufwendungen für die Ausbildung wegen der Invalidität jährlich um Fr. 400.- höher sind, als sie ohne Invalidität gewesen wären (Abs. 2). Die zusätzlichen Kosten werden ermittelt, indem die Kosten der Ausbildung der invaliden Person den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die bei der Ausbildung einer nicht invaliden Person zur Erreichung des gleichen beruflichen Zieles notwendig wären (Abs. 3 erster Satz der genannten Verordnungsbestimmung).

E. 2.1

Laut Bericht der Klinik für Onkologie am Spital C._____ vom 26. Mai 2015 ergaben sich "aktuell klinisch, laborchemisch sowie bildgebend" keine Hinweise für ein Lokal- oder Fernrezidiv der Krebserkrankung. Diese erfreuliche Entwicklung präsentierte sich zur Zeit der Stellungnahme der genannten Klinik vom 29. Januar 2016 unverändert. Der die Versicherte seit 2005 behandelnde Psychiater Dr. E._____ bescheinigte in seinem Verlaufsbericht vom 28. September 2015 ebenfalls eine vollkommene Remission (Symptombfreiheit) hinsichtlich der vorbestehenden paranoiden Schizophrenie und der schweren Depression. Was die drei bereits erwähnten psychotischen Episoden mit depressiver Nachschwankung anbelangt, beurteilte Dr. E._____ die Beschwerdeführerin während der jeweils anschliessenden symptomfreien Zeiten bei medikamentöser Langzeittherapie als stets beschwerdefrei und aus psychiatrischer Sicht als Studentin der Rechtswissenschaften voll leistungsfähig. Von einer künftigen Teilerwerbstätigkeit neben dem Studium sei aus medizinischer Sicht abzuraten.

E. 2.2

Das kantonale Gericht beurteilte zunächst den Zeitraum bis zur Krebsdiagnose von April 2013. Gestützt auf die erwähnte Stellungnahme des behandelnden Psychiaters, den Ausweis über die Leistungen im Studium vom 17. September 2013 sowie die Arbeitszeugnisse betreffend Teilerwerbstätigkeiten gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass die beiden psychotischen Episoden von 2005 und 2007 die Beschwerdeführerin nicht während

längerer Zeit (BGE 126 V 461 E. 1) beeinträchtigten und bis Frühjahr 2013 primär der Misserfolg in zahlreichen Semesterprüfungen sowie die Belastung als Werkstudentin - mithin invaliditätsfremde Gründe - für die Verzögerungen im Studienverlauf verantwortlich waren. Diese auf sorgfältiger und umfassender Beweiswürdigung beruhende vorinstanzliche Tatsachenfeststellung ist für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 2 BGG). Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium (180 ECTS) beträgt bei einer Vollzeitausbildung 6 Semester. Wer - wie die Beschwerdeführerin - als Teilzeitstudentin ohne ärztlich bescheinigte Leistungsbeeinträchtigung im Verlaufe von 10 Semestern (Frühjahr 2008 bis Herbst 2012) nur 112 Kreditpunkte erwirbt, kann ohnehin keine invaliditätsbedingte Verzögerung des Studiums geltend machen, egal wie sich die Situation zuvor präsentierte. Die Beschwerdeführerin beanstandet, sie habe nicht damit rechnen müssen, dass die Vorinstanz die Beschwerde (u.a.) mangels gesundheitsbedingter Verzögerung des Jus-Studiums abweist. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden, wurde doch der Gesundheitszustand der Versicherten bis 2013 (unter Hinweis auf die Stellungnahme ihres Psychotherapeuten Dr. E. _____ vom 28. September 2015) bereits in der streitigen Abweisungsverfügung vom 16. Februar 2016 thematisiert. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des Untersuchungsgrundsatzes durch das kantonale Gericht kann jedenfalls keine Rede sein, weshalb die letztinstanzlich nachgereichten medizinischen Akten unbeachtlich bleiben (Art. 99 Abs. 1 BGG). Deren Berücksichtigung würde im Übrigen zu keiner andern Betrachtungsweise führen.

E. 2.3

Was den Zeitraum ab Wiederaufnahme des Studiums im Frühjahrssemester 2015 anbelangt, verneinte die Vorinstanz einen Anspruch auf Übernahme invaliditätsbedingter zusätzlicher Kosten schon deshalb, weil solche im Vergleich zu den Aufwendungen gesunder Mitstudentinnen und Mitstudenten der Beschwerdeführerin nicht ausgewiesen seien. Dieser Auffassung ist beizupflichten (Urteil I 77/06 vom 20. Juni 2006 E. 2.2). Zutreffend ist auch die vorinstanzliche Erwägung, wonach der Ausfall einer Nebenbeschäftigung keine Mehrkosten zu begründen vermag (Urteil I 568/99 vom 16. März 2000 E. 2c). Ein invaliditätsbedingt entfallender Verdienst, der ohne Gesundheitsschaden neben dem Studium erzielt würde, wäre gegebenenfalls taggeldmässig zu entschädigen (BGE 126 V 461 E. 2 S. 462; Silvia Bucher, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, 2011, S. 473 Rz. 967). Die Übernahme invaliditätsbedingter Mehrkosten nach Art. 16 Abs. 1 IVG fällt nach dem Gesagten ausser Betracht, ohne dass hier die vorinstanzlich offen gelassene Frage zu beantworten wäre, ob die Fortführung des Jus-Studiums bis zum Bachelorabschluss eine für die Beschwerdeführerin geeignete Ausbildung darstellt.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.